Gudewill-Schule Thedinghausen
Oberschule mit gymnasialem Angebot

An die Eltern- und Erziehungsberechtigte
unsere Schülerinnen und Schüler

Thedinghausen, den 11.09.2024

Liebe Eltern,
liebe Erziehungsberechtigte,

mit dem ersten Elternbrief gebe ich Ihnen Informationen zum Schuljahr 2024/2025.
In der Anlage erhalten Sie Informationen über

- Epochalen Unterricht
- Elternbrief 2024-2025
- Aktuelle Schul- und Hausordnung
- Informationen zum Umgang mit Unterrichtsstörungen
- Belehrungen zum Infektionsschutzgesetz
- Allgemeine Informationen – Waffenerlass
- Datenschutzinformationen

gez. M. Dell

_____
- Oberschuldirektor der Oberschule Thedinghausen -

_____hier bitte abtrennen_____

Rücklaufzettel

Den Informationsbrief Eltern/Schüler vom 11.09.2024 habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

_____
Ort, Datum

_____ _____
Unterschrift der Erziehungsberechtigten Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Oberschule, Jahnstraße 9,
27321 Thedinghausen
Internet: www.gudewill-schule.de

Tel.: 04204 / 91 46-0
Fax: 04204 / 91 46-66
E-Mail: sekretariat@gudewill-mail.de

Gudewill-Schule Thedinghausen
Oberschule mit gymnasialem Angebot

Epochaler Unterricht im Schuljahr 2024/2025

Wie in jedem Jahr werden gemäß Erlass einstündige Fächer epochal (z. B. zweistündig im 1. Halbjahr) erteilt. Zur Erläuterung erhalten Sie eine Liste und ich möchte darauf hinweisen, dass die Zeugnisnote in einem epochal erteilten Fach des ersten Halbjahres versetzungsrelevant ist. Das bedeutet: Diese Note wird in das Versetzungs- bzw. Abschlusszeugnis am Ende des zweiten Halbjahres übertragen.

5a	Werken/Textiles Gestalten
5b/5d	Werken/Textiles Gestalten/ Musik
5c/5e	Werken/Textiles Gestalten/ Kunst
6a	Religion/Werte und Normen
6b/6d	Religion/Werte und Normen/Kunst
6c-6e	Religion/Werte und Normen/Musik
7a	Politik/Biologie/Geschichte
7b	Chemie/Wirtschaft/Geschichte
7c	Chemie/Geschichte/Politik
7z	Biologie
8a	Politik/Biologie
8b/8c	Physik/Geschichte
8z	Musik/Geschichte
9a	Erdkunde/Geschichte
9b/9d	Chemie/Kunst/Politik
9c	Chemie/Geschichte/Biologie
9z	Geschichte/Biologie
10a	Informatik/Kunst/Wirtschaft/Geschichte/Biologie
10b	Informatik/Politik/Wirtschaft/Geschichte/Biologie
10c	Wirtschaft/Physik/Kunst/Politik
10y	Musik/Erdkunde/Kunst
10z	Erdkunde/Musik/Biologie

_____hier bitte abtrennen_____

Rücklauf Schul- und Hausordnung

Wir haben die Schul- und Hausordnung vom 9. Januar 2023 erhalten und zur Kenntnis genommen.

_____ _____
Ort, Datum Name der Schülerin/des Schülers, Klasse

_____ _____
Unterschrift der Schülerin/des Schülers Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Oberschule, Jahnstraße 9,
27321 Thedinghausen
Internet: www.gudewill-schule.de

SCHULE OHNE RASSISMUS
SCHULE MIT COURAGE

proBerufsOrientierung! Schule – Wirtschaft

Tel.: 04204 / 91 46-0
Fax: 04204 / 91 46-66
E-Mail: sekretariat@gudewill-mail.de

Gudewill-Schule Thedinghausen
Oberschule mit gymnasialem Angebot

Liebe Eltern und liebe Erziehungsberechtigten.

Mit diesem Brief möchte ich Ihnen einige Informationen zukommen lassen und ich freue mich sehr Ihnen berichten zu dürfen, dass uns personell seit Beginn des Schuljahres im Rahmen einer Teilabordnung von der Oberschule Langwedel Frau Baumgarte, Herr Vogel und Frau Hoang, sowie von der Wümmeschule Ottersberg Frau Nicolai-Wilke, Frau Einsiedel, Herr Hübner und Herr Zimmer unser Kollegium ergänzen. Auch Frau Vicar ist im Rahmen einer Vertretungsstelle als neues Mitglied seit Beginn des Schuljahres in unserem Kollegium tätig.

Herr Linares ist hingegen auf eigenen Wunsch zu einer anderen Schule gewechselt und Herr Brinkmann befindet sich im Auslandsdienst. Beiden wünschen wir einen erfolgreichen und guten Start an den neuen Standorten.

Als Förderschullehrkräfte ergänzen unser Team wie im vergangenen Schuljahr Frau Diem-Könemann, Frau Peter und Herr Raap. Somit unterrichten an unserer Schule aktuell 53 Lehrkräfte in 28 Klassen.

Unsere Schule in Zahlen:

Schulform:	OBS 5	OBS 6	OBS 7	OBS 8	OBS 9	OBS10
Klassen:	5	5	4	4	5	5
Schülerinnen und Schüler:	115	117	105	102	110	101

Die Öffnungszeiten und die telefonische Erreichbarkeit des **Sekretariats** sind:

Mo. 7.15-13.00 Uhr,
Di. 7.15-15.30 Uhr,
Mi. 7.15-15.30 Uhr,
Do. 7.15-15.30 Uhr,
Fr. 7.15-13.00 Uhr.

Als **Schulsozialpädagogin** unterstützt uns Frau Schanko von Montag bis Donnerstag in der Schule. Gesprächstermine können telefonisch gerne unter 04204-914617 oder per E-Mail an alexandra.schanko@gudewill-mail.de vereinbart werden.

Auch unsere **Beratungslehrerin,** Frau Gray, steht wie gewohnt allen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern und Erziehungsberechtigten zur Verfügung. Gesprächstermine können telefonisch unter 04204-914625, sowie per E-Mail an corinna.gray@gudewill-mail.de vereinbart werden.

Frau Feldmann steht uns als neue **Berufsberaterin** ab dem 19.09.2024 zur Verfügung. Zu ihren Tätigkeiten gehören die Begleitung und Unterstützung der Jugendlichen und deren Eltern auf dem Weg in das Berufsleben. Dazu bietet Frau Feldmann Angebote zur Berufsorientierung, Berufsberatung in Einzelgesprächen, Beratung über weiterführende Schulen, Unterstützung bezüglich Bewerbung und Vorstellungsgesprächen, Ausbildungsstellenvermittlung und weiteres zur Berufswahl an.

Auch in diesem Jahr möchte ich einige Informationen zu unserer Mittagsverpflegung weitergeben.

Der Nachmittagsunterricht und der **Mensabetrieb** laufen wieder. An den Tagen Dienstag, Mittwoch und Donnerstag hat die Mensa geöffnet. Das Essen muss über die Internetseite von WebMenü (Link auf der Homepage) vorbestellt werden. Die Bezahlung der Mahlzeiten erfolgt mit dem Chip, der vorher aufgeladen werden muss. Die Aufladung sollte per Überweisung getätigt werden. In der Mensa warten wieder mehrere Menüs mit Nachtisch zur Auswahl und auch das Salatbuffet steht zur Verfügung. Kostenlos gibt es den Wasserspender mit und ohne Kohlensäure. In den großen Pausen am Vormittag bietet die Mensa auch wieder ihr **Frühstücksangebot** an. Bezahlt wird mit dem Mensa-Chip.

Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre möchte ich auf die **Voraussetzungen zum Versicherungsschutz** Ihres Kindes/Ihrer Kinder hinweisen. Dieser besteht nur dann, wenn der Hinweg zur Schule ohne Umwege stattfindet und der Heimweg unmittelbar nach Unterrichtsschluss auf direktem Weg angetreten wird.

NEU **Ist Ihr Kind erkrankt oder muss aus anderen Gründen fehlen, informieren Sie am ersten Tag die Schule unter folgender Telefonnummer 04204 – 91 46 77. Ein Anrufbeantworter nimmt Ihre Nachricht auf und die Sekretärinnen werden diese Information in WebUntis eintragen.** NEU

Nach Rückkehr zur Schule muss innerhalb der ersten **drei Schultage nach Wiederkehr eine schriftliche Entschuldigung erfolgen**. Diese muss bei der Klassenleitung abgegeben werden.

Für **Beurlaubungen** bis zu einem Tag ist die Klassenleitung, darüber hinaus die Schulleitung zuständig. Vor und nach den Ferien können Schülerinnen und Schüler nur durch schriftlich begründete Ausnahmefälle beurlaubt werden. Hierzu reichen Sie die Darstellung des Härtefalls für Ihr Kind in schriftlicher Form und unterschrieben über das Sekretariat an die Schulleitung ein.

Wir bemühen uns, unsere **Schulhomepage** so häufig wie möglich zu aktualisieren. Hier können Sie sich auch über aktuelle Inhalte und Fragen informieren. Auch die Stundenpläne der Klassen und der Vertretungsplan für den kommenden Unterrichtstag sind mit einem Passwort auf unserer Homepage einsehbar.

Bis zum 30.09.2024 (12.00 Uhr): Benutzer[illegible]

ab 30.09.2024 (12.30 Uhr): Benutzer[illegible]

nur im Original ausgewiesen

Seit einigen Schuljahren haben wir **IServ als ergänzendes Kommunikationssystem** an der Gudewill-Schule aktiviert. IServ ist ein Server, der den Zugang zum Internet und eine interne E-Mail-Kommunikation ermöglicht. Jede Person der Schule erhält eine E-Mail-Adresse. Die Nutzung dieser E-Mail-Adresse und des dazugehörigen Speicherplatzes ist auch von zu Hause aus möglich, unterliegt aber bestimmten Nutzungsbedingungen, die jede Schülerin und jeder Schüler erhält und vor der Nutzung anerkennen muss. Um uns allerdings vor teilweise zwielichtigen E-Mails zu schützen, haben wir entschieden, dass die E-Mail-Adressen nicht mehr auf der Homepage angezeigt werden. Natürlich möchten wir auch weiterhin für die Eltern und Erziehungsberechtigten unserer Schülerinnen und

Schüler erreichbar sein. Wenn Sie eine E-Mail über den IServ-Account Ihres Kindes verfassen, genügt es den Namen einer Lehrkraft einzugeben und die vollständige E-Mail-Adresse wird angezeigt. Möchten Sie diese Möglichkeit nicht in Betracht ziehen, so können Sie eine E-Mail mit Ihrem Wunsch nach einer E-Mail-Adresse von Lehrkräften, an unser Sekretariat senden (sekretariat@gudewill-mail.de) und erhalten von dort die Kontaktdaten.

Die Schule erhebt einen **Kostenbeitrag** für Kopien und Arbeitsmaterialien. Unterrichtsbegleitendes Material (z.B. Fotokopien) das in Unterrichtsstunden und/oder zur häuslichen Vor- und Nachbereitung genutzt wird, gilt als Lernmittel. Die Kosten hierfür sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Wir bemühen uns, diese so gering wie möglich zu halten. Dieser Betrag in Höhe von **5,- €** wird zu Schuljahresbeginn eingesammelt. Geben Sie Ihrem Kind das Geld bitte **bis spätestens 30. September 2024** mit (Abgabe bei der Klassenleitung).

Nach dem Nichtraucherschutzgesetz ist das **Rauchen** aller Menschen in der Schule, sowie auf dem Schulgelände verboten. Ich bitte Sie, entsprechend auf Ihre Kinder einzuwirken. Ein Verstoß gegen das Nichtraucherschutzgesetz kann von dem Ordnungsamt der Samtgemeinde mit einem Bußgeld belegt werden.

Wie in jedem Schuljahr stellen wir leider mehrfach ein Problem mit der **Erreichbarkeit** von Erziehungsberechtigten im Krankheitsfall oder bei der Zustellung von wichtiger Post fest. Im Interesse Ihres Kindes benötigen wir immer eine aktuelle Telefonnummer und Adresse, um uns mit Ihnen in Kontakt setzen zu können. Geben Sie uns für den Fall, dass wir Sie umgehend erreichen müssen, auch eine **aktuelle Notrufnummer** an, unter der wir Sie jederzeit erreichen können. Sollten wir keine angehörigen Personen erreichen, müssen wir in Notfällen über das weitere Vorgehen entscheiden.

Auch in diesem Schuljahr planen wir wieder zwei **Elternsprechtage** ein. Für Ihre persönliche Terminplanung möchte ich Ihnen die beiden avisierten Termine schon mitteilen.

Montag, den 18. November 2024 und
Montag, den 17. Februar 2025.

Terminplan Eine Übersicht der geplanten Termine im ersten Schulhalbjahr befindet sich auf unserer Homepage unter **https://www.gudewill-schule.de/downloads.html.** Terminplan

Der **Schulförderverein** unterstützt in hervorragender Weise die Arbeit der Gudewill-Schule. Seit 2005 hat dieser Verein etwa 90 Mitglieder, Eltern, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer, sowie auch Schülerinnen und Schüler. Er fördert viele Projekte und Veranstaltungen. Natürlich lebt der Schulförderverein von seinen Mitgliedern. So sind Neuzugänge sehr erwünscht. Der Jahresbeitrag beträgt 12,- €. In den zurückliegenden Schuljahren hat der Förderverein die Gudewill-Schule zum Beispiel bei der Anschaffung eines digitalen Mischpultes, von Mikrofonen und weitere Ausstattungsgegenstände unterstützt. Beitrittsformulare können Sie im Sekretariat der Gudewill-Schule (Tel. 04204-91460) erhalten, auf unserer Homepage unter **http://www.gudewill-schule.de/schulverein.html** downloaden oder Kontakt per E-Mail unter **foerderverein@gudewill-mail.de** aufnehmen. Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Interesse.

Gudewill-Schule Thedinghausen
Oberschule mit gymnasialem Angebot

Aktuelles zum Schuljahr

Ich hoffe, dass alle einen guten Start in das neue Schuljahr hatten und möchte gerne alle erneut einladen, sich intensiv in die schulische Arbeit mit Tatkraft und Initiative einzubringen.

Unterstützen Sie auch in diesem Schuljahr gerne unsere Arbeit, denn es kann uns in der täglichen Arbeit und somit Ihren Kindern nur zu Gute kommen.

Diesem Brief füge ich unsere aktuelle **Schul- und Hausordnung** bei (Anlage 1+2). Diese soll die Basis für gegenseitigen Respekt und Rücksichtnahme sein und enthält daher Regeln für ein gemeinsames Miteinander.

Zu Beginn des Schuljahres haben alle Klassenleitungen mit ihren Klassen diese besprochen, sodass alle in angemessener Atmosphäre, nach den jeweils eigenen Möglichkeiten, in unserer Schule lernen und arbeiten können.

Auch der Zunahme von **Unterrichtsstörungen**, die für alle im Unterrichtsraum negative Folgen haben, werden wir in diesem Jahr einheitlich nach einem Verlaufsschema begegnen (Anlage 3-5). Diese ist auch durch die Klassenleitung in allen Klassen vorgestellt worden.

Damit auch Sie hierüber informiert sind, füge ich die Übersicht, die in den Klassen vorgestellt wurden, diesem Brief zur Information bei.

Seit letztem Schuljahr sind die **Nachschreibtermine für Klassenarbeiten** neu geregelt worden**.** Wenn Ihr Kind eine Klassenarbeit nicht mitgeschrieben hat, wird diese am Donnerstag in der 8. und 9. Stunde im Hörsaal nachgeschrieben. Wenn Ihr Kind die Arbeit beendet hat, verlässt dieses den Hörsaal und daher besprechen Sie mit Ihrem Kind, wie es dann nach Hause kommt. Individuell kann die Fachlehrkraft die Klassenarbeit natürlich auch weiterhin im Rahmen des Unterrichts nachschreiben lassen.

Die Lehrkräfte tragen die **Hausaufgaben bei WebUntis** ein. Bitte stellen Sie daher sicher, dass Ihr Kind Zugriff auf WebUntis hat. Nur im 5. Jahrgang gibt es weiterhin ein Hausaufgabenheft, in dem die Kinder ihre Hausaufgaben notieren müssen.

Seit diesem Schuljahr ist für die Organisation der Schulbuchausleihe Herr Witte verantwortlich. Bei Fragen oder Problemen können Sie Herrn Witte per Mail eine Nachricht an **schulbuchausleihe@gudewill-mail.de** oder telefonisch unter **04204- 91 46 32** zukommen lassen.

Zum Abschluss möchte ich mich für die Unterstützung im zurückliegenden Schuljahr herzlich bedanken und wir freuen uns auf die kommende Zusammenarbeit im neuen Schuljahr mit Ihrem Kind/Ihren Kindern und Ihnen im **Schuljahr 2024/2025.**

Viele Grüße sendet Ihnen

gez. M. Dell

- Oberschuldirektor der Oberschule Thedinghausen-

Oberschule, Jahnstraße 9,
27321 Thedinghausen
Internet: www.gudewill-schule.de

Tel.: 04204 / 91 46-0
Fax: 04204 / 91 46-66
E-Mail: sekretariat@gudewill-mail.de

Diese Schul- und Hausordnung tritt mit Beschluss der Gesamtkonferenz vom 28.11.2022 am 9. Januar 2023 in Kraft.

Schul- und Hausordnung

Die folgenden Ausführungen bilden die Basis unserer Schulordnung. Sie bieten allen Beteiligten des Schullebens Orientierung. Gleichzeitig fördern sie den Ruf unserer Schule und vermeiden Gewalt und Disziplinlosigkeit.

An unserer Schule gehen wir friedlich miteinander um. Konflikte werden friedlich gelöst.

Wir wollen einen erfolgreichen Unterricht. Im Unterricht erwerben alle Schülerinnen und Schüler Grundlagen, die ihnen helfen, das tägliche Leben zu bewältigen, den Einstieg ins Berufsleben zu schaffen und die Welt zu verstehen. Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, im Unterricht den Möglichkeiten entsprechend, die eigenen Fähigkeiten zu nutzen und Fertigkeiten auszubauen.
Jede Schülerin und jeder Schüler verhält sich so, dass andere beim Lernen nicht gestört werden.

Verhaltensgrundsätze:

- Ich allein bin verantwortlich für mich und mein Handeln.
- Ich respektiere die anderen.
- Ich gehe sorgsam mit den Dingen um und achte fremdes Eigentum.
- Ich nehme Rücksicht auf die Umwelt und meine Mitmenschen.
- Ich setze mich für die Gemeinschaft ein.
- Ich befolge vereinbarte Regeln und bestehende gesetzliche Vorgaben.

Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss

Unterrichtsbeginn ist um 7:30 Uhr. Grundsätzlich dürfen sich Schülerinnen und Schüler 10 Minuten vor Beginn ihrer Unterrichtsstunde auf dem Schulgelände aufhalten (ausgenommen Fahrschülerinnen und Fahrschüler wegen unterschiedlicher Ankunftszeiten der Busse).
Während der Unterrichtszeiten halten sich alle Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen auf. Unterrichtszeiten sind:

7.30 - 9.05 Uhr
9.25 - 11.00 Uhr
11.20 - 13.40 Uhr (ausgenommen in der Mittagspause)
13.40 – 15.15 Uhr

Ist die Lehrkraft 10 Minuten nach Stundenbeginn nicht erschienen, meldet sich die Klassensprecherin oder der Klassensprecher im Sekretariat oder bei der Schulleitung. In Freistunden halten sich alle Schülerinnen und Schüler in der Aula oder zum Essen in der Mensa auf. Der Aufenthalt in den Fachräumen ist ohne Aufsicht einer Lehrkraft nicht gestattet. Nach Unterrichtsschluss verlassen alle Schülerinnen und Schüler umgehend das Schulgelände.

Teilnahme am Unterricht

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler, informieren die Erziehungsberechtigten am ersten Tag das Sekretariat der Schule (04204 – 91 46 0 – ab 7.15 Uhr). Nach Rückkehr zur Schule muss eine schriftliche Entschuldigung erfolgen. Diese muss dann innerhalb der ersten drei Schultage bei der Klassenleitung abgegeben werden. Für Beurlaubungen bis zu einem Tag ist die Klassenleitung, darüber hinaus die Schulleitung zuständig. Vor und nach den Ferien können Schülerinnen und Schüler nur in Ausnahmefällen und ausschließlich durch die Schulleitung beurlaubt werden.

Verhalten in den Pausen, auf dem Schulhof, im Schulgebäude

- Auf dem Schulgelände ist das Fahren mit Fahrrädern, E-Rollern, Krafträdern, Skateboards o.ä. in den Pausen verboten. Schulische Veranstaltungen sind von diesem Verbot ausgeschlossen.
- In den großen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 und 6 auf dem Hofbereich 1 und 2 oder im Forum auf. Die Jahrgänge 7-10 halten sich auf den Hofbereichen 3-5, in der Mensa oder in der Aula auf.
- Am Ende der großen Pausen holen die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler von den Pausenbereichen ab. Die Schülerinnen und Schüler verpassen die Abholung nicht.
- Während der Pausen darf das Schulgelände nicht verlassen werden.
- Der Aufenthalt im Hofbereich 1 und 2 bleibt in den großen Pausen den Klassen 5 und 6 vorbehalten. Die Hofbereiche 3-5 können von allen Jahrgängen genutzt werden.
- Den Schülerinnen und Schülern ist es nicht gestattet, sich in den Pausen und nach Beginn der Unterrichtszeit auf den Fluren aufzuhalten.
- Das Betreten des Bühnenbereichs ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

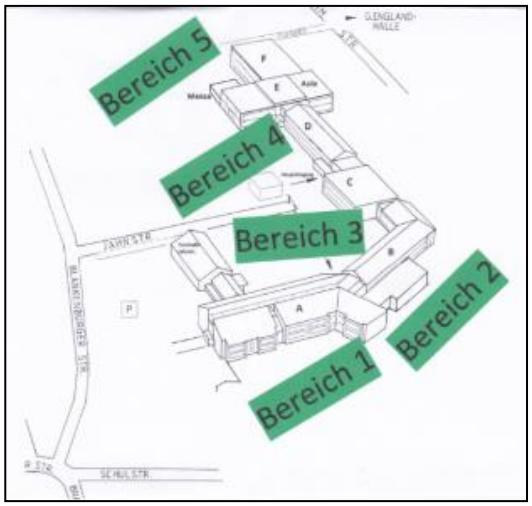

Die Nutzung von technischen Kleingeräten

- Das Mitbringen von Mobiltelefonen und anderen digitalen Abspielgeräten ist grundsätzlich gestattet.
- Für die Jahrgänge 5 und 6 ist die Nutzung der Geräte während der Unterrichtszeit untersagt. Dies gilt auch für die Pausen.
- Für die Jahrgänge 7 bis 10 ist die Nutzung der Geräte außerhalb der Unterrichtsstunde gestattet.
- Nach Genehmigung durch eine Lehrkraft ist der Gebrauch auch für unterrichtliche Zwecke zugelassen.
- Ein sorgsamer und verantwortungsbewusster Umgang wird erwartet. Persönliche Rechte, wie zum Beispiel das Recht am eigenen Bild, sind zu achten und einzuhalten.
- Mobiltelefone und ähnliche Geräte sind nicht durch schulische Versicherungen geschützt. Das Mitbringen geschieht auf eigene Gefahr.
- Die Verwendung von Bluetooth-Lautsprechern etc. ist grundsätzlich untersagt. Für unterrichtliche Zwecke ist eine Ausnahme erlaubt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Dell

(M. Dell)
- Oberschuldirektor der Gudewill-Schule Thedinghausen -

Aktualisierung für das SJ 2024/2025

Unterrichtsstörungen

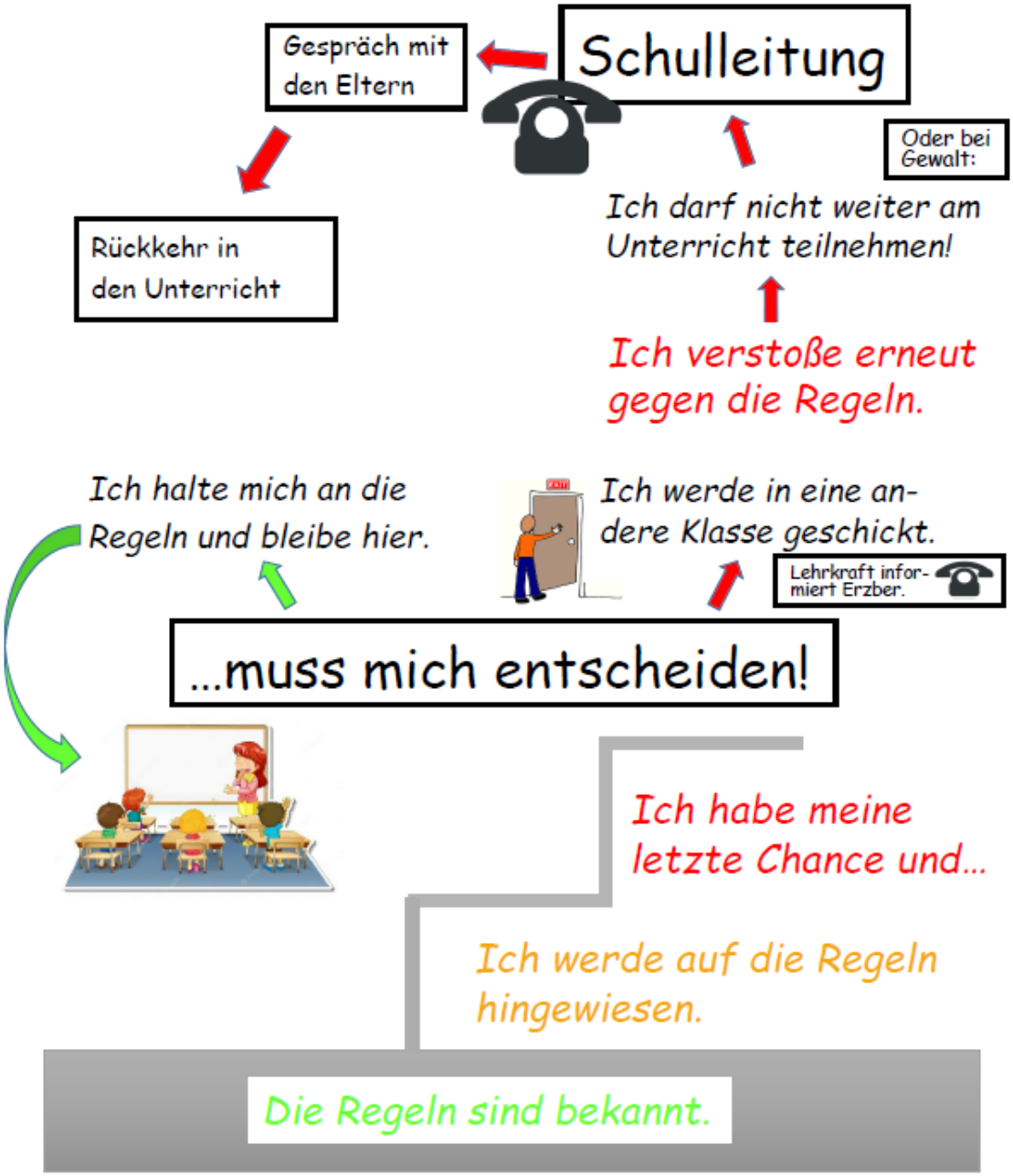

Aktualisierung für das SJ 2024/2025

Stufe 1

4

Stören im Unterricht

Lehrkraft aus dem Unterricht, in dem gestört wurde:

dein Name:_____ deine Klasse ___

Uhrzeit: _____ Raum: _____ Datum: _____

Aufgabe: Schreibe den folgenden Text ORDENTLICH, SAUBER und FEHLERFREI ab und gib ihn der Lehrkraft.

Im Unterricht hat jeder das Recht, ungestört lernen zu dürfen. Die Lehrkräfte haben das Recht, ungestört zu unterrichten und alle sind dazu verpflichtet, die Rechte des anderen zu achten.

Nun sitze ich hier und soll diesen dummen Text abschreiben. Dabei könnte ich diese Zeit doch wirklich sinnvoller nutzen. Ich könnte mitarbeiten, mit meinen Mitschülern Übungen machen, die Unterrichtsstunde an meinem Platz verbringen.

Weil ich eine Kleinigkeit falsch gemacht habe, wie die Lehrerin/der Lehrer findet, soll ich das hier abschreiben. Ich soll mir Gedanken machen und nachdenken über mein Verhalten!

Dabei habe ich mir doch gar nichts gedacht. Ich habe nichts anderes gemacht, was nicht andere auch schon gemacht haben.

Vielleicht war das mein Fehler, dass ich mir nichts dabei gedacht habe. Ich habe gar nicht überlegt, was ich dadurch in der Schule und im Unterricht bewirke. Wenn jeder so gedankenlos wäre und sich nicht an die Regeln und die Abmachungen hielte, würde das den Schulalltag ganz schön behindern.

Wenn man genau überlegt, haben diese Regeln schon einen Sinn. Und wenn sie für andere gelten, hatte ich ja im Grunde auch nichts gegen diese Regeln einzuwenden. Nur habe ich irgendwie mal wieder nicht beachtet, dass sie auch für mich gelten.

"Gleiches Recht für alle!" heißt aber der alte Grundsatz.

Es wäre vernünftig, in Zukunft früher darüber nachzudenken.

Zusatzaufgabe: Wie verhalte ich mich, wenn die Lehrkraft mich ermahnt hat?

Bearbeite die Aufgabe schriftlich. (**mindestens 60 Wörter**)

So kannst du beginnen: Ich zähle im Kopf bis 30, um mich zu beruhigen....

5

Aktualisierung für das SJ 2024/2025

Punkte für ein friedliches Miteinander und Lernen

1. Schülerinnen/Schüler haben das Recht auf ungestörten Unterricht.
   Lehrkräfte haben das Recht auf ungestörten Unterricht.
   Jede und jeder respektiert das Recht des anderen.

2. Mütze/Cappy/Kapuze ab, Kaugummi raus und Handy in die Schultasche

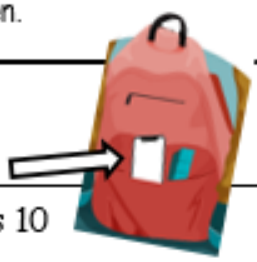

3. Große Pause – Nur die Jahrgänge 7 bis 10 dürfen das Mobiltelefon nutzen

4. Kleine Pause –
   im Unterrichtsraum bleiben
   Das Mobiltelefon bleibt in der Tasche

5. Toilettengang im Unterricht –
   möglichst alleine und nach Erlaubnis durch die Lehrkraft (Handy im Raum)

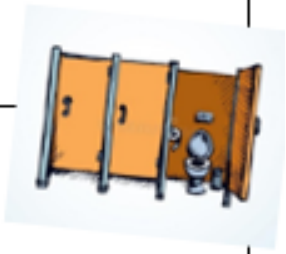

6. Toilettengang in der 1. und 2. großen Pause: im Erdgeschoss:
   5/6 in A; 7/8 in B; 9/10 in F

7. Flasche auffüllen –
   nur in den großen Pausen

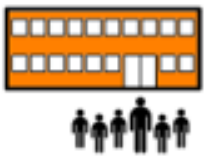

8. Klingeln → Jahrgänge 5 bis 8:
   Abholung aus der Pause

Platz für individuelle Regeln der Klassen/Gruppen

Raum:

Gudewill-Schule Thedinghausen
Oberschule mit gymnasialem Angebot

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

„Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort Einrichtung noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis-A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder entsprechender Verdacht besteht. Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis-A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch nicht behandelte verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).
Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.
Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Schule und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheiten vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.
Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.
Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis-A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.“

Sofern Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen nach unseren Möglichkeiten weiter.

Allgemeine Informationen - Waffenerlass

1. Fernbleiben vom Unterricht

a) Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Schulbesuch: Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Schulpflichtige am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnehmen (§§ 58 u. 71 (1) NSchG).

b) Über den Grund einer Abwesenheit ist die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer spätestens am 3.Tage zu benachrichtigen, das kann ggf. auch fernmündlich geschehen. Am Tage der Wiederaufnahme ist in jedem Falle eine schriftliche Mitteilung an die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer vorzulegen, aus der der Zeitraum und der Grund des Fernbleibens hervorgehen.

c) Beurlaubungen in begründeten Fällen („vorhersehbare Ereignisse“, z. B. Konfirmation) bis zu zwei Tagen spricht die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer auf Antrag aus. Beurlaubungen für mehr als zwei Tage sind beim Schulleiter zu beantragen. Bitte legen Sie ggf. eine Besuchsbestätigung der Ärztin/des Arztes vor.

d) Beurlaubungen vor oder im Anschluss an Ferien sind nur für Kuren der Krankenkassen o.ä. möglich. Bitte nehmen Sie rechtzeitig mit der Schule Kontakt auf. Auf jeden Fall ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Bitte planen Sie Ihre Urlaubsreisen nur innerhalb der Schulferien (vgl. Ziffer 6). Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen eine Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Überprüfbare Belege für einen solchen Härtefall sind beizubringen.

2. Sprechstunden

Alle Lehrkräfte stehen den Eltern in Sprechstunden (oder in freier Vereinbarung) nach vorheriger Anmeldung zur Aussprache und Beratung zur Verfügung. Termine über die Elternsprechtage gehen Ihnen noch zu.

3. Unfallschutz/Verlassen des Schulgeländes

Alle Schülerinnen und Schüler genießen auf dem Schulweg, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Unfallmeldungen sind ggf. unverzüglich an die Schule zu richten (Formblätter sind im Sekretariat erhältlich). Allen Schülerinnen und Schülern ist das Verlassen des Schulgeländes vor Unterrichtsende nicht gestattet. Das gilt insbesondere für sog. Freistunden und Pausen. Das verbotswidrige Verlassen des Schulgeländes führt zum Verlust des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler, die an einzelnen Stunden nicht teilnehmen (z.B. Religionsunterricht) oder Wartezeiten vor oder nach dem Unterricht haben, im Allgemeinen von der Schule nicht beaufsichtigt werden können. Die im voranstehenden Absatz genannten Regeln sind auch in diesen Fällen zu beachten.

4. Parkplatz-, Fahrradbenutzung

Schäden an Motorfahrzeugen sind grundsätzlich nicht durch die Schule versichert. Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Insbesondere sind die Eingänge und Zufahrten freizuhalten. Rettungsfahrzeuge müssen jederzeit jeden Gebäudeteil erreichen können. Schäden an Fahrrädern sind nur dann versichert, wenn für den Schadensmonat keine Schülerbeförderung in Anspruch genommen wird und die Entfernung Wohnort – Schule mehr als 1 km beträgt. Fahrradzubehör ist nur dann versichert, wenn es nach der StVZO vorgeschrieben ist oder die Verkehrssicherheit erhöht. Das Erstatten einer Strafanzeige bei Beschädigung wird dringend empfohlen. Leistungen werden bei Fahrraddiebstahl nur gewährt, wenn
- das Fahrrad mit einer verkehrsüblichen Sperrvorrichtung gesichert war
- Anzeige erstattet wurde
- beim örtlichen Fundbüro (nochmals) nachgefragt wurde
- der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft im Original beigefügt ist. (Nachreichen ist möglich)

Es besteht nur ein Anspruch auf die Versicherungsleistungen, wenn eine Entschädigung durch Dritte nicht möglich ist. Es muss also immer erst geprüft werden, ob beispielsweise eine Hausrat- oder Haftpflichtversicherung besteht, welche den Schaden abdeckt, oder eine Erstattung durch die Beihilfestelle oder Krankenkasse (nur bei Brillenschäden) möglich ist. Erst wenn dieses nicht zutrifft, ist der Schaden unverzüglich bei der Schule geltend zu machen. Die dafür vorgesehenen Formulare erhalten Sie im Sekretariat.

5. Vermeidung von Diebstählen

Schultaschen sollen auf dem Schulgelände/im Schulgebäude nicht unbeaufsichtigt ab gelegt werden, da sich in der Vergangenheit bei Diebstählen Probleme mit der Versicherung des Schulträgers ergeben haben. Die Lerngruppen sollten ggf. eine interne Aufsicht organisieren.

6. Waffenerlass

Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Anlage zum Elternbrief zum Datenschutz

Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte, hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

I. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der **Erfüllung des Bildungsauftrags** oder der **Fürsorgeaufgaben**, zur **Erziehung** oder **Förderung** der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der **Schulqualität,** soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden. Welche personenbezogenen Daten die Schule zu welchen Zwecken verarbeitet, können Sie der im Anhang beigefügten **Tabelle** entnehmen.

II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschriften der Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 und deren Erziehungsberechtigten werden an den **Landkreis Verden** als Träger der Schülerbeförderung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.1 S.2 NSchG. War eine Schülerin oder ein Schüler vor der Aufnahme an die Schule an Schülerin oder Schüler einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die Schule der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.2 NSchG. Wechselt ein Schüler oder eine Schülerin von der Schule auf eine andere Schule in Niedersachsen, werden folgende personenbezogene Daten an die aufnehmende Schule zum Zwecke der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht übermittelt.

1. zur Schülerin/zum Schüler

a) Familienname,
b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
d) Geschlecht.

2. zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern

a) Familienname,
b) Vornamen,
c) Anschrift,
d) Telefonnummer, Notrufnummer
d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Diese Übermittlungen erfolgen auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.1 NSchG.
Weitere Übermittlungen an aufnehmende Schulen zu anderen Zwecken als der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht sind der im Anhang beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Auftragsverarbeitung

Die Untis GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Stundenplanerstellung im Rahmen der Nutzung des Programms Web-Untis.

Die IServ GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung des Schulservers IServ.

III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen maßgebend.

IV. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- **Auskunft/ Akteneinsicht**
  Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten.
- **Berichtigung**
  Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.
- **Löschung**
  Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.
- **Einschränkung der Verarbeitung**
  Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn
  - **die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird,**
  - **die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen,**
  - **wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen,**
  - **oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben.**
- **Widerspruch**
  Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigten, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.
- **Datenübertragbarkeit**
  Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.
- **Widerruf der Einwilligung**
  Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- **Beschwerde**
  Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.
  E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.

  Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

V. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die Gudewill-Schule Thedinghausen (Oberschule mit gymnasialem Angebot), Jahnstraße 9, 27321 Thedinghausen. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Emailadresse: **datenschutz@gudewill-mail.de.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Dell

- Oberschuldirektor der Oberschule Thedinghausen -